-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	17.02.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	10.12.1998

3. Instanz

Datum	17.05.2000

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 10. Dezember 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Nach AbschluÃ eines Teilvergleichs wendet sich der KlÃ¤ger noch dagegen, daÃ ihm die beklagte Pflegekasse fÃ¼r die Zeit vom 1. April 1995 bis 29. Februar 1996 kein Pflegegeld nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) iVm der Ãbergangsregelung des Art 45 Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG) zahlt, weil der Anspruch wegen einer ihm gewÃ¤hrten hÃ¶heren Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) in vollem Umfang ruhe.

Der KlÃ¤ger ist im Jahre 1937 geboren. Er ist aufgrund einer WehrdienstbeschÃ¤digung im Jahre 1957 querschnittsgelÃ¤hmt und wird von seiner Ehefrau gepflegt. Deswegen bezieht er Versorgungsleistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) iVm dem BVG, ua eine Pflegezulage gemÃ¤Ã Â§ 35 BVG in HÃ¶he von 2.326 DM (Stand MÃ¤rz 1995). AuÃerdem bewilligte die

zustÃ¤ndige Krankenkasse ab 1. Januar 1991 hÃ¤usliche Pflegehilfe (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in Form von bis zu 25 PflegeeinsÃ¤tzen von je bis zu einer Stunde bis zum HÃ¶chstbetrag von 750 DM monatlich â□□ Bescheid vom 25. Juni 1991), die der KlÃ¤ger bis 31. MÃ¤rz 1995 erhielt.

Im MÃ¤rz 1995 und Januar 1996 beantragte der KlÃ¤ger Leistungen nach Pflegestufe II gemÃ¤Ã□ der Ã□bergangsregelung des Art 45 PflegeVG zum SGB XI. Die Beklagte lehnte die GewÃ¤hrung von Leistungen, insbesondere Pflegegeld, wegen der hÃ¶heren Pflegezulage ab (Bescheide vom 20. MÃ¤rz 1995 und 13. Februar 1997, jeweils in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Mai 1997).

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 17. Februar 1998). Vor dem Landessozialgericht (LSG) haben die Beteiligten am 10. Dezember 1998 einen Teilvergleich Ã¼ber den Zeitraum vom 1. MÃ¤rz 1996 bis Dezember 1998 geschlossen. Die Berufung des KlÃ¤gers im Ã¼brigen â□□ dh wegen des Anspruchs auf Pflegegeld fÃ¼r die Zeit vom 1. April 1995 bis 29. Februar 1996 â□□ hat das LSG zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 10. Dezember 1998): Der Anspruch ruhe wegen der deutlich hÃ¶heren Pflegezulage nach dem BVG. Zwar seien die Begriffe der PflegebedÃ¼rftigkeit nach dem SGB XI und der Hilflosigkeit nach dem BVG nicht deckungsgleich, insbesondere sei bei letzterem ein hauswirtschaftlicher Bedarf nicht zu berÃ¼cksichtigen. Wie das Bundessozialgericht (BSG) jedoch bereits entschieden habe, stÃ¤nden im Leistungsspektrum des BVG dafÃ¼r andere Leistungsarten zur VerfÃ¼gung; insbesondere gelte die Grundrente als pauschale Abgeltung fÃ¼r den Mehrbedarf eines BeschÃ¤digten. Im Ã¼brigen kÃ¶nne auch ein BeschÃ¤digter "Hilfe zur WeiterfÃ¼hrung des Haushalts" erhalten.

Mit der Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger die Verletzung des Â§ 13 Abs 1 Nr 1 iVm Â§ 34 Abs 1 Nr 2 Satz 1 SGB XI sowie des Art 3 Grundgesetz (GG). Nach dem SGB XI komme ein Ruhen der Leistungen wegen solcher nach dem BVG nur insoweit in Betracht, als Deckungsgleichheit bestehe. Diese liege jedoch nicht vor, da die Pflegezulage nach Â§ 35 BVG keine Anteile fÃ¼r die hauswirtschaftliche Versorgung enthalte. Insbesondere sei es widersprÃ¼chlich, daÃ□ die AnsprÃ¼che nach den Â§Â§ 36 bis 43 SGB XI ganz oder teilweise, diejenigen nach den Â§Â§ 44 und 45 SGB XI jedoch Ã¼berhaupt nicht zum Ruhen gebracht werden sollen. Auch sei im Sozialhilferecht und im Lastenausgleichsrecht die Pflegezulage hinsichtlich der Voraussetzungen deckungsgleich mit dem SGB XI geregelt worden; beim BVG habe der Gesetzgeber hingegen offensichtlich Ã¼bersehen, daÃ□ die Pflegezulage nach Â§ 35 BVG keine Komponente der hauswirtschaftlichen Versorgung enthalte. Das EntschÃ¤digungsrecht mÃ¼sse sich aber vom Sozialhilferecht deutlich abheben, andernfalls liege eine Verletzung des Art 3 GG vor. Nach dem Willen des Gesetzgebers habe mit der EinfÃ¼hrung der Sozialen Pflegeversicherung niemand schlechter gestellt werden sollen. Er, der KlÃ¤ger, habe bis dahin aber Leistungen wegen SchwerpflegebedÃ¼rftigkeit bezogen, die nun entfallen sollen. Seine kapitalisierte Grundrente sei in den behindertengerechten Hausumbau geflossen und kÃ¶nne nicht mehr zur Bedarfsdeckung herangezogen werden. Ein Anspruch zur WeiterfÃ¼hrung des Haushalts nach Â§ 26d BVG entfalle wegen seiner EinkommensverhÃ¤ltnisse.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Urteile des Hessischen Landessozialgerichts vom 10. Dezember 1998 sowie des Sozialgerichts Wiesbaden vom 17. Februar 1998 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 20. MÃ¤rz 1995 und 13. Februar 1997, jeweils in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Mai 1997, zu verurteilen, ihm fÃ¼r die Zeit vom 1. April 1995 bis 29. Februar 1996 Pflegegeld nach der Pflegestufe II in HÃ¶he von 800 DM monatlich zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision ist nicht begrÃ¼ndet. Das LSG hat zutreffend entschieden, daÃ der Anspruch des KlÃ¤gers auf Pflegegeld nach Pflegestufe II des SGB XI wegen des gleichzeitigen Bezugs der â hÃ¶heren â Pflegezulage nach Â§ 35 BVG in vollem Umfang ruht. Eine BeschrÃ¤nkung der Ruhensvorschrift des Â§ 34 Abs 1 Nr 2 Satz 1 SGB XI auf einen Anteil, der â wie immer er auch zu ermitteln wÃ¤re â auf den Hilfebedarf fÃ¼r die Grundpflege entfÃ¤llt, lÃ¤Ãt das Gesetz nicht zu; sie ist auch verfassungsrechtlich nicht geboten.

1. Nach Art 45 Abs 1 Satz 1 des PflegeVG vom 26. Mai 1994 (BGBl I, 1014, 1063) werden pflegebedÃ¼rftige Versicherte, die bis zum 31. MÃ¤rz 1995 Leistungen bei SchwerpflegebedÃ¼rftigkeit nach den Â§Â§ 53 bis 57 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) erhalten haben, mit Wirkung vom 1. April 1995 ohne Antragstellung in die Pflegestufe II eingestuft und erhalten Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XI in demjenigen Umfang, der fÃ¼r PflegebedÃ¼rftige iS des Â§ 15 Abs 1 Nr 2 SGB XI (idF des 1. SGB XI-ÃndG: Â§15 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB XI) vorgesehen sind. Da der KlÃ¤ger Leistungen bei SchwerpflegebedÃ¼rftigkeit bezogen hat â die nach seinem Revisionsvorbringen mit 400 DM auf die erhÃ¶hte Pflegezulage nach Â§ 35 Abs 2 BVG angerechnet worden sind â ist davon auszugehen, daÃ der KlÃ¤ger grundsÃ¤tzlich Anspruch auf Pflegegeld der Pflegestufe II gemÃ¤Ã Â§ 37 Abs 1 Satz 3 Nr 2 SGB XI fÃ¼r die Zeit vom 1. April 1995 bis 29. Februar 1996 hat.

Nach Â§ 34 Abs 1 Nr 2 Satz 1 SGB XI ruht jedoch der Anspruch auf Pflegeleistungen (Â§Â§ 36, 37 SGB XI), soweit Versicherte EntschÃ¤digungsleistungen wegen PflegebedÃ¼rftigkeit unmittelbar nach Â§ 35 BVG oder nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen (hier: Â§ 80 SVG), aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder aus Ã¶ffentlichen Kassen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder UnfallfÃ¼rsorge erhalten. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind somit nachrangig gegenÃ¼ber den EntschÃ¤digungsleistungen wegen PflegebedÃ¼rftigkeit nach dem BVG und den anderen vorgenannten Leistungssystemen. Dieses RangverhÃ¤ltnis hat der Gesetzgeber in Â§ 13 Abs 1 SGB XI noch einmal ausdrÃ¼cklich niedergelegt (vgl

zum Ganzen bereits Urteile des Senats vom 29. April 1998, B 3 P 15/98 R = SozR 3-3300 Â§ 34 Nr 1 sowie B 3 P 14/98 R vom gleichen Tage â□□ nicht verÃ¶ffentlicht -).

Die in Â§ 34 Abs 1 Nr 2 Satz 1 SGB XI enthaltene Regelung Ã¼ber das Ruhen der LeistungsansprÃ¼che aus der sozialen Pflegeversicherung bei gleichzeitigem Bezug von EntschÃ¤digungsleistungen wegen PflegebedÃ¼rftigkeit nach Â§ 35 BVG lÃ¤Ã□t nach ihrem Wortlaut keine Ausnahme zu. Sie differenziert nicht nach den konkreten Zweckbestimmungen der konkurrierenden Leistungen. Die vom KlÃ¤ger vertretene Ansicht (so auch Zehentbauer, Behindertenrecht 1995, 111, 112; Niepel ZfS 1996, 7, 12), der Anspruch auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI ruhe bei Bezug einer Pflegezulage nach Â§ 35 BVG nur in HÃ¶he des Anteils, der im Einzelfall auf die Grundpflege entfalle, weil die Pflegezulage nur der Sicherung der Grundpflege des versorgungsberechtigten PflegebedÃ¼rftigen, nicht aber seiner hauswirtschaftlichen Versorgung diene, findet im Wortlaut des Gesetzes keine Grundlage und kann auch nicht mit Hilfe einer einschrÃ¤nkenden Auslegung gerechtfertigt werden, wie der Senat in den genannten Urteilen ausfÃ¼hrlich dargelegt hat. Der Senat hat sich dabei im wesentlichen auf die Erkenntnis gestÃ¼tzt, daÃ□ der Gesetzgeber bei der Ruhensregelung keine vÃ¶llige Deckungsgleichheit der Leistungen vorausgesetzt und in der Kriegsopferversorgung gleichwertige Leistungen fÃ¼r die hauswirtschaftlichen Verrichtungen sowohl in Â§ 35 als auch in Â§ 31 BVG ("Abgeltung des Mehraufwands in allen Lebenslagen") vorgesehen hat.

2. GegenÃ¼ber dieser Auslegung von Â§ 34 Abs 1 Nr 2 Satz 1 SGB XI sind von der Revision keine neuen Ã¼berzeugenden Argumente vorgetragen worden. Es ist zwar zutreffend, daÃ□ eine reine Wortauslegung des Gesetzes nicht zu einem eindeutigen Ergebnis fÃ¼hrt. Der Senat hat es aber auch nicht dabei bewenden lassen. Er hat vielmehr nachgewiesen, daÃ□ der Gesetzgeber bewuÃ□t ein â□□ nur der HÃ¶he nach begrenztes â□□ Ruhen angeordnet hat, obwohl die Leistungen von ihren Voraussetzungen her nicht voll deckungsgleich sind. Dem KlÃ¤ger ist daher nicht zu folgen, wenn er von einem Versehen des Gesetzgebers ausgeht, das Raum fÃ¼r eine inhaltliche Begrenzung der Ruhensfolge auf den Umfang der Deckungsgleichheit zulasse. Der Gesetzgeber hat vielmehr nach altem Recht teilweise eine Ã□berversorgung angenommen und auch die Rechtsanwendung vereinfachen wollen (vgl auch BT-Drucks 12/5262, S 95 zu Â§ 12: " â□¦ werden â□¦ Ausuferungen vermieden â□¦"). Aus diesem Grunde ist ua die komplizierte Regelung des Â§ 35 Abs 3 BVG (idF durch Gesetz vom 23. MÃ¤rz 1990 â□□ BGBl I 582) Ã¼ber die Anrechnung von Leistungen nach den Â§Â§ 55 bis 57 SGB V nicht in das neue Recht Ã¼bernommen worden. Die AnkÃ¼ndigung, daÃ□ "niemand durch die EinfÃ¼hrung der Pflegeversicherung schlechter gestellt werden solle" (BT-Drucks 13/2940, S 1) kann nur als grundsÃ¤tzliche politische Zielrichtung verstanden werden, die Korrekturen von Doppel- und Ã□berversorgungen nicht ausschlieÃ□t. Auch aus der Regelung des Â§ 34 Abs 1 Nr 2 Satz 2 SGB XI, wonach ein Ruhen der LeistungsansprÃ¼che ferner dann eintritt, wenn vergleichbare Leistungen aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder Ã¼berstaatlichen Einrichtung bezogen werden, kann geschlossen werden, daÃ□ es auf eine Deckungsgleichheit der Leistungen nicht ankommen kann; denn dies wird bei derartigen, nicht

innerstaatlichen Leistungen kaum jemals der Fall sein. Dem widerspricht nicht, daÃ der Senat die Ruhensanordnung des Â§ 34 Abs 1 Nr 2 Satz 1 SGB XI mangels jeglicher Kongruenz nicht auch auf den sozialen Schutz der Pflegepersonen gemÃ¤Ã den Â§Â§ 44, 45 SGB XI bezieht (so auch Leitherer, KassKomm, Bd 2, Stand Dezember 1998, Â§ 34 RdNr 14; Trenk-Hinterberger in Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band 4, Â§ 7 RdNr 43; Schuldzinski, LPK-SGB XI, 1998, Â§ 34 RdNr 7; Udsching, SGB XI, 1995/1996, Â§ 19 RdNrn 2, 3 und Â§ 44 RdNrn 2, 5). Wenn die EinkommensverhÃltnisse des KlÃgers entgegen der Annahme des LSG einen ergÃnzenden Anspruch nach Â§ 26d BVG nicht zulassen, so ist dies ebenfalls kein Grund, von der Ruhensfolge ausnahmsweise abzusehen.

Auf die Frage, in welchem MaÃstab das Pflegegeld im Hinblick auf den Grundpflegeanteil ruhen mÃ¼Ãte, kommt es demnach nicht mehr an (vgl dazu auch Trenk-Hinterberger aaO RdNr 26, der ein nur anteiliges Ruhen schon mangels geeigneten MaÃstabs als nicht realisierbar ansieht).

3. Die Ruhensanordnung fÃ¼r die Pflegeleistungen bei nur teilweise kongruentem Leistungsumfang ist auch nicht verfassungswidrig.

Insbesondere liegt keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung iS des Art 3 Abs 1 GG vor, die hier nur am MaÃstab des WillkÃ¼rverbots zu prÃ¼fen ist. Die Ruhensanordnung ist nicht willkÃ¼rlich, weil ihr sachgerechte ErwÃgungen zugrunde liegen (BVerfGE 33, 44, 51; 71, 39, 58). Sinn der Ruhensregelung des Â§ 34 Abs 1 Nr 2 SGB XI ist die Vermeidung einer Ãberversorgung durch Doppelleistungen. Dies setzt voraus, daÃ die beiden in Betracht kommenden Leistungen im wesentlichen dem gleichen Zweck dienen und zeitgleich bezogen werden, zumindest aber beansprucht werden kÃ¶nnen. Das ist zwar im VerhÃltnis zwischen den Pflegeleistungen nach den Â§Â§ 36, 37 SGB XI und der Pflegezulage nach Â§ 35 BVG â wie ausgefÃ¼hrt â nur teilweise der Fall. Die Pflegezulage darf aber nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr ist zu berÃ¼cksichtigen, daÃ jeder Bezieher einer Pflegezulage nach Â§ 35 BVG zugleich eine â einkommensunabhÃngige â Grundrente nach Â§ 31 BVG erhÃlt, die sich im Einzelfall unter den in Â§ 31 Abs 5 BVG genannten Voraussetzungen noch um eine Zulage fÃ¼r SchwerstbeschÃdigte erhÃ¶ht. Die GewÃhrung der Leistungen nach den Â§Â§ 31 und 35 BVG ist geeignet, das Defizit bei der ZweckidentitÃt der von der Ruhensregelung des Â§ 34 Abs 1 Nr 2 SGB XI betroffenen Leistungen auszugleichen. Aus diesem Grunde liegt auch keine Benachteiligung von Versorgungsberechtigten im Vergleich zu den EmpfÃngern von Sozialhilfe und anderen FÃ¼rsorgeleistungen vor, bei denen wie bei Pflegeversicherten auch hauswirtschaftlicher Hilfebedarf berÃ¼cksichtigt wird.

Die Tatsache, daÃ sich der KlÃger die Grundrente hat kapitalisieren lassen, rechtfertigt schon deshalb keine andere Bewertung, weil die damit verbundene Kapitalnutzung dem KlÃger â etwa in Form ersparter Zinsaufwendungen â weiterhin zugute kommt.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024